5.X.1962

Entwurf

einer neuen Satzung für die Monumenta Germaniae Historica

§ 1

Die Vereinigung von Gelehrten, die seit 1819 auf Anregung des Reichsfreiherrn vom Stein unter dem Titel "Monumenta Germaniae Historica" Schriftquellen zur mittelalterlichen Geschichte veröffentlicht und die von da her selber die Bezeichnung "Monumenta Germaniae Historica (Deutsches Institut für Erforschung des Mittelalters)" führt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat die Aufgabe, die Geschichte des deutschen Mittelalters zu erforschen und die Geschichts-und Rechtsquellen dieser Zeit herauszugeben.

§ 2

(1) Die MGH haben eine Aufgabe für das ganze deutsche Sprachgebiet und sind entsprechend zu finanzieren.

(2) Sie haben seit 1946 ihren Sitz in München und geniessen dadurch im besonderen Schutz und Förderung durch den Freistaat Bayern.

(3) Die MGH stehen unter der Rechtsaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(oder nach Vorschlag des Ministeriums: Die MGH unterstehen der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung der Rechtsaufsicht).

(4) Die MGH können auswärtige Arbeitsstellen haben, wie derzeit in Berlin und Wien.

(5) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in Fragen der mittelalterlichen Geschichte Gutachten der MGH einholen.

§ 3

(1) Ordentliche Mitglieder der MGH sind die Vertreter der sechs deutschen Akademien der Wissenschaften (Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Mainz, München) und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften(Wien) sowie sonstige durch besondere Sachkenntnis für die Aufgaben der MGH geeignete Gelehrte.

(2) Die Akademien entsenden je einen sachkundigen Vertreter in die MGH, ohne dabei an den Kreis ihrer Mitglieder gebunden zu sein.

(3) Die sonstigen ordentlichen Mitglieder werden von der Zentraldirektion gewählt. Den Wahlvorgang regelt die Wahlordnung.

(4) Die Zahl von 12 Mitgliedern soll im allgemeinen nicht überschritten werden. Mitglieder, die das 70.Lebensjahr erreicht haben, werden in diese Zahl nicht eingerechnet.

(5) Veränderungen im Mitgliederbestand sind dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus anzuzeigen.

§ 4

(1) Forscher, die sich um die Arbeiten und Ziele der MGH verdient gemacht haben, können von der Zentraldirektion zu korrespondierenden Mitgliedern der MGH gewählt werden. Den Wahlvorgang regelt die Wahlordnung.

(2) Die korrespondierenden Mitglieder sind berechtigt, bevorzugt die Einrichtungen der MGH zu benutzen und deren Veröffentlichungen für den eigenen Gebrauch zum Verlegerpreis zu beziehen. Sie werden zu den wissenschaftlichen Veranstaltungen besonders geladen.